

Vereinbarung des Bezirk Unterfranken zur Errichtung und Förderung von Zuverdienstarbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung ab 01.01.2017

Träger der Maßnahme:	
Beginn:	
Anzahl Anleiterplanstellen:	

1. Fördervoraussetzungen

Zuverdienstmöglickeiten können von einzelnen Trägern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, den sonstigen auf Landesebene in Bayern wirkenden, rechtsfähigen und gemeinnützigen Verbänden (Landesbehindertenverbänden) und die diesen Verbänden angeschlossenen Vereinigungen, die Menschen mit Behinderung und deren Belange vertreten sowie sonstigen Maßnahmeträgern, sofern sie keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesbehindertenverband angeschlossen sind, angeboten werden.

Die Zuverdienstmöglichkeiten können als eigenständiges Projekt oder in Anbindung an eine Tagesstätte für psychisch kranke und behinderte Menschen, eine Werkstatt für behinderte Menschen oder ein Integrationsprojekt angeboten werden.

Zuverdienstprojekte sind niederschwellige tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderung, bei denen eine sinnvolle, behinderungsgerechte Beschäftigung im Vordergrund steht. Die stundenweise Beschäftigung kann flexibel und individuell vereinbart werden und orientiert sich am individuellen Bedarf des Betroffenen. Ein Zuverdienstplatz ist eine Form der Teilhabe am Arbeitsleben, aber kein Arbeitsplatz im Sinne des 1. Arbeitsmarktes.

Das Angebot richtet sich an Menschen mit Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII und § 2 SGB IX, die besonders leistungsgemindert sind und nicht in der Lage sind, eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit auszuüben, aber dennoch einige Stunden täglich einer behinderungsgerechten Beschäftigung nachgehen können.

MI << Vereinbarung zur Errichtung und Förderung von Zuverdienstmöglichkeiten>> R06



Die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers ergibt sich aus §§ 53, 54 SGB XII, Art. 82 Abs.1 AGSG. Die Berechtigung zur Teilnahme am Zuverdienstprojekt ist durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens bzw. bei einer vorhandenen psychischen Erkrankung durch Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

Soweit ein Maßnahmeteilnehmer nicht bereits sozialhilferechtlich bekannt ist, ist zusätzlich ein Kurzbericht bzw. ein ärztliches Gutachten vorzulegen, aus dem die Umstände hervorgehen, weshalb die Teilnahme am Zuverdienstprojekt die notwendige und adäquate tagesstrukturierende Maßnahme darstellt.

Der Beschäftigte im Zuverdienst darf nicht gleichzeitig einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einem Integrationsunternehmen besetzen.

Ausgeschlossen sind zudem Menschen, die Leistungen zur Tagesstrukturierung in einem Wohnheim oder in einer Tagesstätte in Anspruch nehmen. Ausgenommen davon sind angemessene Übergangsphasen für die Maßnahmeteilnehmer.

Weiterhin sind Leistungsberechtigte nach dem SGB II von der Inanspruchnahme dieses Leistungsangebots durch den Bezirk Unterfranken ausgeschlossen.

Die erbrachten Zuverdienststunden von Personen, die bereits vor dem Jahr 2013 im Zuverdienstprojekt beschäftigt waren und einen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben, werden auch weiterhin vom Bezirk Unterfranken gefördert (Bestandschutz).

Es sind pro volle Planstelle eines Anleiters acht Arbeitsplätze einzurichten, die mit mindestens acht verbindlich für das Projekt angemeldeten Betroffenen entsprechend der individuellen Belastbarkeit und dem jeweiligen Gesundheitszustand zu besetzen sind.

Die Zahl der Maßnahmeteilnehmer ist entsprechend zu erhöhen (Poolbildung) soweit das Leistungsvermögen der mindestens acht angemeldeten Beschäftigten nicht zu einer Zuverdienstleistung von täglich vier Stunden (ausgehend von einer Arbeitswoche von fünf Tagen) befähigt.

Im Monat sind durchschnittlich 500 Zuverdienststunden bei acht Arbeitsplätzen zu erbringen.

Für die Errichtung der Arbeitsplätze wird eine Frist von bis zu 3 Monaten gewährt. Die entsprechend dem jeweiligen Arbeitseinsatz zustehende Entschädigung der im Projekt eingesetzten Maßnahmeteilnehmer ist aus den Erlösen zu finanzieren. Soweit ein Maßnahmeteilnehmer ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit wahrnehmen kann, ist dies entsprechend unter Ausschöpfung etwaiger Zuwendungen Dritter umzusetzen.

Seite 2 von 6



Die Teilnehmer am Zuverdienstprojekt sind unter Nachweis der Personenkreiszugehörigkeit zum § 53 SGB XII und ggf. der Vorlage des Kurzberichtes namentlich zu benennen.

Die erbrachte Zuverdienstleistung ist monatlich pro Maßnahmeteilnehmer zu dokumentieren.

Unter Berücksichtigung der besonderen Problemlagen des genannten Personenkreises muss der Zugang zu Zuverdienstprojekten niederschwellig sein.

Der Zuverdienstanbieter prüft nach Kontaktaufnahme, ob die beschäftigungssuchende Person zu dem genannten Personenkreis gehört und die Beschäftigung zur Erreichung der beschriebenen Ziele führen kann.

2. Umfang der Förderung

2. 1 Personalkosten

Der Bezirk Unterfranken -Sozialverwaltung- Würzburg fördert aus den verfügbaren Haushaltsmitteln die Beschäftigung eines Anleiters je Arbeitsprojekt mit mindestens acht Arbeitsplätzen mit den tatsächlichen Personalkosten (Bruttolohnkosten), höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 42.800,00 € **pro Förderjahr** je geförderten (anteiligen) Anleiter. Die Fortschreibung der Pauschale erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Tarifentwicklung des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA. Maßgeblich sind hierfür die zum 1. Januar des Förderjahres bereits vereinbarten Tarifabschlüsse (ab dem 01.01.2017 somit 44.500,00 €).

Je nach Tätigkeitsschwerpunkt handelt es sich hierbei um eine Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung bzw. Ausbildung in der Arbeitstherapie oder Fachkraft mit entsprechender Berufserfahrung.

Die Erstattung der tatsächlichen Personalkosten setzt eine tarifgerechte Eingruppierung des Anleiters voraus.

Der Bezirk Unterfranken behält sich im Einzelfall eine Entscheidung darüber vor, ob im Rahmen des Höchstbetrages nicht genutzte Zuschussanteile anderweitig verwendet werden können.

Folgende Aufwendungen sind mit dem Personalkostenzuschuss insbesondere abgedeckt:

- die Akquisition von Arbeitsaufträgen
- die Planung und Umsetzung des Personaleinsatzes
- die Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitssituation
- die Qualifizierung und Weiterbildung der Mitarbeiter

Seite **3** von 6



- die betriebsinterne Bewältigung akuter und dauerhafter krankheitsbedingter Krisen
- die Anleitung und Betreuung der Beschäftigten

2.2 Sachkosten

Der Bezirk Unterfranken -Sozialverwaltung- Würzburg bewilligt ferner einen pauschalen Sachkostenzuschusses für den laufenden Betrieb des Projektes in Höhe von **8.000,00 € pro Förderjahr** je geförderten (anteiligen) Anleiter.

Abgedeckt sind damit die Aufwendungen des laufenden Betriebs, sowie die Kosten für die Organisation der Aufträge und Arbeitseinsätze, die Abwicklung der Verwaltungsaufgaben und der Geschäftsführung sowie ggf. notwendige externe betriebliche Beratung.

Etwaige Zuwendungen Dritter werden auf die Förderung des Bezirks Unterfranken angerechnet, soweit sie den gleichen Förderzweck beinhalten.

3. Qualitätsstandards

Neben der Anleitung bei den jeweiligen Tätigkeiten ist auch die notwendige Betreuung der Beschäftigten sicherzustellen.

Ist dies durch eigenes Personal nicht möglich, ist mit dem vor Ort angesiedelten Sozialpsychiatrischen Dienst bzw. der angeschlossenen Tagesstätte oder Werkstatt für behinderte Menschen oder dem Integrationsprojekt zu kooperieren.

Verfügt das geförderte Personal nicht über ausreichende betriebswirtschaftliche Kenntnisse, hat der Träger der Maßnahme das notwendige Fachwissen durch eigenes oder fremdes Personal zur Verfügung zu stellen.

Das Projekt arbeitet grundsätzlich mitarbeiterorientiert.

Eine gründliche Einarbeitung soll der Beschäftigung gegen Entgelt vorausgehen.

Die Arbeitseinsätze sollen flexibel, aber verbindlich vereinbart werden und an die individuelle Leistungsfähigkeit in Bezug auf den Schwierigkeitsgrad

Seite 4 von 6



der Tätigkeit, die Menge der zu erledigenden Aufgaben und die Selbständigkeit der Klienten angepasst werden, damit weder Über- noch Unterforderungssituationen entstehen.

Es ist darauf zu achten, dass durch die Art der Beschäftigung der therapeutische Effekt der geförderten Maßnahme nicht unterlaufen wird.

Die Arbeitsplätze müssen den Vorgaben der Berufsgenossenschaften und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Liegen die Voraussetzungen für Wiedereingliederungsmaßnahmen vor, ist bei Planung und Gestaltung der beruflichen Zukunft Hilfestellung zu leisten, insbesondere ist der Wechsel in andere Einrichtungen, zu Integrationsunternehmen oder in den freien Arbeitsmarkt vorrangig zu fördern.

Hierzu ist eine enge Kooperation mit allen Einrichtungen und Diensten der beruflichen Rehabilitation notwendig.

Ferner ist im Bereich der psychisch kranken Beschäftigten eine Mitarbeit und Zusammenarbeit mit bzw. bei der jeweiligen PSAG und dem GPV sicherzustellen.

4. Qualitätsprüfung

Zur externen Qualitätssicherung ist der sozialpädagogische Dienst des Bezirks Unterfranken berechtigt, die Zuverdienstprojekte jederzeit zu überprüfen.

Werden die Qualitätsstandards nicht erfüllt, behält sich der Bezirk Unterfranken – Sozialverwaltung- Würzburg vor, die Förderung ganz oder teilweise zu wiederrufen.

5. <u>Verwendungsnachweis</u>

Die Verwendung der Fördermittel ist bis spätestens drei Monate nach Ablauf des ersten Förderjahres nachzuweisen.

Neben dem Kostennachweis für das Personal und die Angabe des Sachaufwandes sind Nachweise über die Besetzung der Arbeitsplätze, eine Beschreibung der Tätigkeitsfelder sowie ein Sachbericht über die Einhaltung der festgesetzten Qualitätsstandards vorzulegen.

Seite **5** von 6



mit mindestens

vier

Das Rechnungsprüfungsamt oder eine andere wirtschaftlichkeitsprüfende Instanz des Bezirks Unterfranken ist berechtigt, die Unterlagen der Buchhaltung zu überprüfen.

Integrationsunternehmens

6. Absichtserklärung

Errichtung

eines

Die

sozialversicherungspflichtigen Behinderung ist das erklärte Zie	0 0	n für	Menschen	mit
Würzburg, den				
	 Bnahme Bezirk l	 Jnterfran	ken	